

Rechtsverordnung  
über das Naturdenkmal  
„Zwei Baumgruppen auf dem Friedhof  
In Ober-Olm“  
Kreis Mainz-Bingen  
vom 20.06.1988

Auf Grund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27.03.1987 – Landespflegegesetz (LPfG) - (GVBl. S. 70) wird verordnet:

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung

„Zwei Baumgruppen auf dem Friedhof“

Das Naturdenkmal besteht aus zwei Winterlinden (*Tilia cordata*) und zwei Eschen (*Fraxinus excelsior*).

§ 2

1. Die Bäume stehen auf dem Grundstück Flur 1, Nr. 319/1 in der Gemarkung Ober-Olm.
2. Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen

- ihres Alters,
- ihrer Schönheit,
- ihrer Größe,
- des das Ortsbild von Ober-Olm prägenden Charakters und wegen
- ihrer Eigenart

erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstiger Störungen des Wachstums,

3. das Verändern der Standortvoraussetzungen der Bäume, wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen,
4. Auftausalze, Biozide sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich der Bäume anzuwenden oder zu lagern,
5. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen.

#### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen,

#### § 6

Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen

Die Anzeigepflicht gilt auch Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden müssen und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Der Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

#### § 8

1. Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
2. Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

#### § 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert wie z. B. durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen sowie durch Beeinträchtigung der Wasserversorgung und durch die Lagerung von Materialien aller Art unter den Bäumen verändert,

§ 4 Nr. 4 Auftausalze, Biozide sowie andere Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen oder Tieren beeinträchtigen können, im Kronentraufbereich der Bäume verwendet oder lagert,

§ 4 Nr. 5 Bild- oder Schrifttafeln und Plakate anbringt, soweit sie nicht auf den Schutzzweck des Naturdenkmales hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

## § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
- untere Landespflegebehörde -  
Mainz, 20.06.1988

Landrat